

Versicherungsreglement

7132

K

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin	3
Versicherungsleistungen bei Mutterschaft	4
Versicherungsleistungen bei Vaterschaft	4
Versicherungsleistungen bei Krankheit	5
Allgemeines Leistungsschema bei Krankheit.....	5
Versicherungsleistungen bei Unfall	6
Allgemeines Leistungsschema bei Unfall	7
Pensionskasse	7
AHV, IV, EO, ALV	8
Hinweise zum Versicherungsfall	8
Unbezahlter Urlaub	8
Rechtsgültigkeit	8
Für Fragen: Adresse unserer HR-Abteilung	8

Version: 01. Januar 2024

Einleitung

Das Versicherungsreglement gibt Ihnen einen Überblick über die Vergütungen der Arbeitgeberin und die Versicherungsleistungen aus den entsprechenden Versicherungsverträgen rund um Krankheit, Unfall, Schwangerschaft/Niederkunft, Tod und Invalidität. Das Versicherungsreglement richtet sich an Arbeitnehmende, welche dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt sind. Die Höhe und die Dauer der Versicherungsleistungen richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Grundlagen. Bei jeder Überarbeitung wird das Reglement den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin

Die Arbeitgeberin hat zugunsten der Arbeitnehmenden die in diesem Reglement aufgeführten Versicherungen abgeschlossen.

Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin wenn Versicherungsleistungen erbracht werden

Hat das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert bzw. wurde dieses unkündbar für eine längere Dauer als für drei Monate vereinbart, wird seitens der Arbeitgeberin bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit der AHV-Lohn wie folgt vergütet:

bei Krankheit:

Die Arbeitgeberin hat zugunsten der Arbeitnehmenden eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Während der Aufschubszeit von 60 Tagen pro Jahr bezahlt die Arbeitgeberin 88 % des Bruttolohnes.

bei Unfall:

Die Arbeitgeberin versichert die Arbeitnehmenden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung. Während der ersten 2 Tagen nach dem Unfalltag bezahlt die Arbeitgeberin 88 % des Bruttolohnes. Unterstützungspflichtigen Arbeitnehmenden, die einen Berufsunfall erleiden, vergütet die Arbeitgeberin während der in Art. 324a OR vorgeschriebenen Dauer die Differenz auf 100 % des Bruttolohnes. Als Berufsunfall mit Aufzahlungspflicht gilt auch ein Unfall auf dem Arbeitsweg. Massgebend ist die Berner Skala.

Die Leistungen der Versicherungen ersetzen die Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin im Umfang der Versicherungsleistungen. Die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin gemäss Art. 324a OR wird durch diese Leistungen abgegolten.

Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin wenn keine Versicherungsleistungen erbracht werden

Erfolgen keine Versicherungsleistungen wird die Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Versicherungsleistungen bei Mutterschaft

Versicherungsträger	Erwerbsersatzordnung (EO) / sanavals, Police Nr. 1008851
Anspruchsberechtigt	Frauen, die während den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (für EO) bzw. seit mindestens 270 Tagen bei der Priora Suisse AG beschäftigt und im Rahmen des Krankentaggeldvertrags versichert waren (sanavals). Im Zeitpunkt der Niederkunft muss diese als Arbeitnehmerin oder als selbstständig Erwerbende gelten. In Einzelfällen können Frauen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen ebenfalls anspruchsberechtigt sein.
Leistungen EO	80 % des Lohnes vor der Niederkunft, max. Entschädigung CHF 220.-- pro Tag. Die Leistungen beginnen am Tag der Niederkunft und dauern max. 14 Wochen. Bei früherer Wiederaufnahme der Arbeit (Voll- oder Teilzeit) jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme.
Beginn	Am Tag der Niederkunft.
Leistungen sanavals	80 % des Lohnes vor der Niederkunft (Maximallohn CHF 250'000.-- pro Jahr). Die Leistungen werden subsidiär zu den Leistungen der EO ausgerichtet. Die Leistungsdauer beträgt 16 Wochen, davon mindestens 8 Wochen nach der Niederkunft.
Finanzierung	Wird aus den EO-Beiträgen der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmenden finanziert.

Versicherungsleistungen bei Vaterschaft

Versicherungsträger	Erwerbsersatzordnung (EO)
Anspruchsberechtigt	Männer, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden, während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Im Zeitpunkt der Geburt müssen diese als Arbeitnehmer oder als selbstständig Erwerbende gelten. In Einzelfällen können Männer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ebenfalls anspruchsberechtigt sein.
Höhe	80 % des durchschnittlichen Lohnes vor der Geburt, max. Entschädigung CHF 220.-- pro Tag.
Beginn / Dauer	Am Tag der Geburt, während sechs Monaten.
Leistungsumfang	Die Entschädigung für den bezogenen Vaterschaftsurlaub wird als Taggeld ausbezahlt. Es besteht ein Anspruch auf höchstens 14 Taggelder. Bezieht er den Urlaub wochenweise, so werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet. Bezieht er den Urlaub tageweise, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.
Finanzierung	Wird aus den EO-Beiträgen der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmenden finanziert.

Versicherungsleistungen bei Krankheit

Versicherungsträger	sanavals Police Nr. 1008851
Wer ist versichert?	Alle Festangestellten gemäss Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben.
Arbeitsunfähigkeit	80 % des AHV-Lohnes sowie der Kinder-/Ausbildungszulagen (Familienzulagen) während maximal 720 innerhalb 900 aufeinanderfolgenden Tagen abzüglich einer Wartefrist von 60 Tagen. Für Arbeitnehmende im AHV-Alter ist die Leistung auf maximal 180 Tag-gelder beschränkt. Die Taggeldleistungen werden nur im Rahmen der allgemeinen Ver-sicherungsbedingungen (AVB) der sanavals entschädigt.
Heilungskosten	Individuell durch jeden Arbeitnehmenden selbst bei einer Krankenkasse zu versichern.
Höchstversichertes Jahresgehalt	CHF 250'000.--
Beginn des Versiche-rungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Arbeitsantrittes im Be-trieb. Bei arbeitsunfähigen Personen jedoch erst mit der vollen Arbeitsaufnahme im Rah-men des Arbeitsvertrages.
Örtlicher Geltungsbereich	CH / FL In der Schweiz erkrankte Arbeitnehmende haben keinen Anspruch auf Leistungen wäh-rend eines Auslandsaufenthaltes, sofern die Versicherung dem Auslandsaufenthalt nicht vorgängig zugestimmt hat.
Finanzierung	Die Arbeitgeberin beteiligt sich zur Hälfte an den Prämien.
Krankheitsmeldung	Ein Krankheitsfall muss der Arbeitgeberin am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Arbeitsunfähigkeitszeugnisse.

Allgemeines Leistungsschema bei Krankheit



LF: Lohnfortzahlung Betrieb (Bruttolohn)

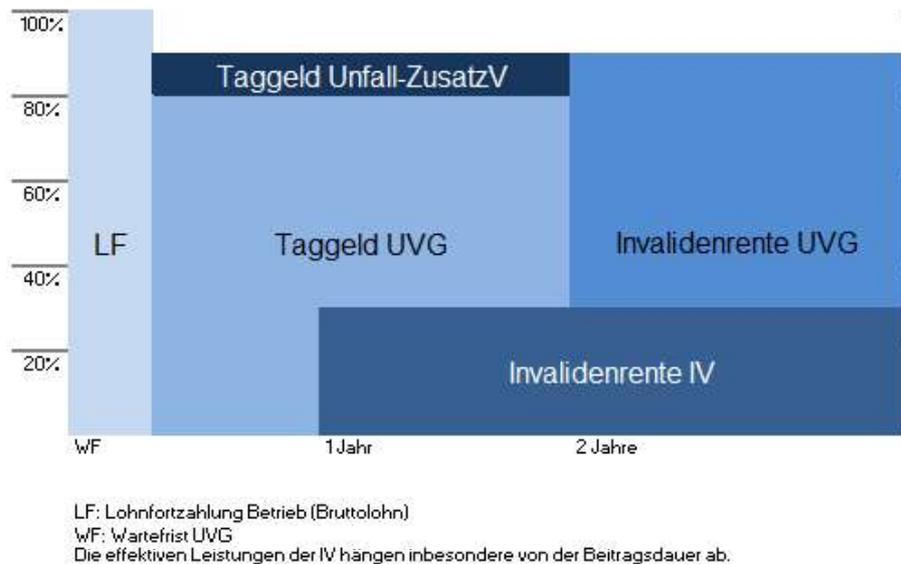
WF: Wartefrist Krankentaggeld

Die effektiven Leistungen der IV hängen insbesondere von der Beitragsdauer ab.

Versicherungsleistungen bei Unfall

Versicherungsträger	Helsana Police Nr. 10025340 (UVG) und Helsana Police Nr. 10025342 (UVG-Zusatz)	
Wer ist versichert?	Alle Arbeitnehmenden im Betrieb. Arbeitnehmende, die weniger als 8 Std./Woche bei 7132 arbeiten, sind nur für Berufsunfälle versichert.	
Lohndefinition Höchstversichertes Jahresgehalt	UVG-Lohn: Bruttolohn bis max. CHF 148'200.-- pro Jahr Überschuss-Lohn: Lohnanteile über CHF 148'200.-- bis max. CHF 300'000.-- pro Jahr	
Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit	<i>Taggeld</i>	3. bis 30. Tag 80 % des UVG-Lohnes ab 31. Tag 90 % des UVG- und Überschusslohnes bis zum Beginn der Invalidenrente (in der Regel nach 2 Jahren)
	<i>Invalidenrente</i>	80 % des UVG-Lohnes
	Gemäss UVG können die Geldleistungen wegen Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnlicher Gefahren oder Wagnissen gekürzt oder verweigert werden. Im Rahmen der UVG-Zusatzversicherung sind diese Leistungskürzungen teilweise mitversichert.	
Heilungskosten	Versichert sind ambulante Arzt- und Arzneikosten, sowie die Behandlung in der allgemeinen Abteilung einer anerkannten Heilanstalt. Für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. Bei Reisen, beispielsweise in die vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, empfiehlt es sich zu prüfen ob eine Zusatzdeckung benötigt wird.	
Todesfall	Witwen- / Witwerrente	40 % des UVG-Lohnes
	Halbwaisenrente pro Kind	15 % des UVG-Lohnes
	Vollwaisenrente pro Kind	25 % des UVG-Lohnes
	Für mehrere Hinterlassene zusammen max. 70 % des UVG-Lohnes.	
	Lohnnachgenuss	gemäss OR 338
Beginn des Versicherungs- schutzes	Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf dem Weg zur Arbeit begibt.	
Örtlicher Geltungsbereich	Weltdeckung In der Schweiz verunfallten und arbeitsunfähigen Arbeitnehmenden, welche sich ins Ausland begeben, wird empfohlen vor der Ausreise die Zustimmung der Versicherung einzuholen. Leistungen der Unfall-Zusatzversicherung können verweigert werden, wenn die Versicherung dem Auslandsaufenthalt nicht vorgängig zugestimmt hat.	
Finanzierung	Die Prämien für die Berufsunfallversicherung sowie für die Unfallzusatzversicherung übernimmt die Arbeitgeberin. Die Nichtberufsunfallversicherungsprämie wird dem Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen.	
Unfallmeldung	Ein Unfall muss der Arbeitgeberin noch am Unfalltag gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Arbeitsunfähigkeitszeugnisse.	

Allgemeines Leistungsschema bei Unfall



Pensionskasse

Versicherungsträger Hotela Anschlussvertrag Nr. 11410

Die detaillierten Angaben zur Höhe des versicherten Lohnes, zu den jährlichen Beiträgen und zu den Leistungen im Versicherungsfall können den individuellen Pensionskassenausweisen der versicherten Arbeitnehmenden bzw. den Vorsorgereglementen entnommen werden. Die nachfolgenden Angaben geben Hinweise zu einzelnen wichtigen Themen, haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Kapitalbezug** Ein Kapitalbezug muss der Pensionskasse vor dem Bezug schriftlich mitgeteilt werden.
- Vorbezug / Rückzahlung Wohneigentum** Wurde im **Vorsorgereglement keine abweichende Regelung** getroffen, so kann der Mitarbeitende bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum vorbeziehen bzw. zurückzahlen. Eine Rückzahlung ist zudem ausgeschlossen, wenn ein anderer Vorsorgefall eingetreten ist oder die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt wurde.
- Lebenspartnerrente** Im Todesfall ist die Lebenspartnerrente für unverheiratete Mitarbeitende versichert. Die **genauen Voraussetzungen** (z.B. Mindestdauer Lebenspartnerschaft, Meldepflicht inkl. Formvorschriften) können dem **Vorsorgereglement entnommen** werden.
- Individuelle Begünstigungen für Unverheiratete** Eine mögliche Änderung der Begünstigungsordnung muss der Vorsorgeeinrichtung **schriftlich** mitgeteilt werden (Meldepflicht).
- Stellenwechsel** Der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ist die neue Pensionskasse rasch möglichst bekanntzugeben, damit die Freizügigkeitsleistung überwiesen werden können. Verlangen Sie bei der neuen Pensionskasse einen Einzahlungsschein.

AHV, IV, EO, ALV

Diesbezüglich verweisen wir auf die diversen Informationsbroschüren, welche durch die AHV-Informationsstelle kostenlos abgegeben werden. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass im jetzigen Zeitpunkt der Satz 12.8 % beträgt und sich wie folgt zusammensetzt: AHV 8.7 %, ALV 2.2 %, IV 1.4 % und EO 0.5 %. Der ALV-Beitrag erfasst nur die Lohnsumme bis CHF 148'200.--.

Finanzierung

Diese Beiträge werden je zur Hälfte durch die Arbeitgeberin bzw. durch die Arbeitnehmenden finanziert.

Hinweise zum Versicherungsfall

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Ereignisses ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen. Die Arbeitnehmenden haben den Anordnungen des behandelnden Arztes oder dessen Hilfspersonen Folge zu leisten. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse sind umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung abzugeben.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten im Versicherungsfall

Befolgen die Arbeitnehmenden die Obliegenheiten im Versicherungsfall nicht, können die Leistungen durch die Versicherer gekürzt oder verweigert werden. Grobfahrlässiges oder waghalsiges Handeln, das ein Ereignis beeinflusst, kann ebenfalls zu Kürzungen oder Leistungsverweigerungen führen.

Direktes Forderungsrecht im Versicherungsfall

Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht den versicherten Personen nach dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbstständiges Forderungsrecht gegen die Versicherer zu.

Unbezahlter Urlaub

Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs kann der Versicherungsschutz in der Regel weitergeführt werden, sofern der Arbeitsvertrag nicht gekündigt wird. Bezüglich Möglichkeiten der Weiterführung wenden Sie sich bitte an das Personalbüro oder direkt an Swissbroke.

Rechtsgültigkeit

Für sämtliche Versicherungsleistungen gelten in jedem Fall die entsprechenden Versicherungsverträge, die Versicherungsbedingungen, die Zusatzbedingungen, der Vorsorgeausweis der Pensionskasse inkl. Statuten und Reglemente. Ein allfälliges Personalreglement gibt Ihnen weitere Informationen. Zusätzliche Informationen oder Versicherungsbedingungen können bei der Arbeitgeberin bezogen werden. Bei Abweichungen gegenüber diesem Versicherungsreglement gehen die Bestimmungen der Versicherungsverträge und Bedingungen vor. Das Versicherungsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages.

Für Fragen: Adresse unserer HR-Abteilung

Priora Suisse AG, Hotels

HR Abteilung
Frau Petra Pasche
Poststrasse 560
7132 Vals

Tel. 058 / 7132 990

E-Mail karriere@7132.com

Unterschriftenblatt Arbeitnehmende

Die Arbeitnehmenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, das Versicherungsreglement Stand 2024 erhalten zu haben:

Nr.	Name	Vorname	Reglement erhalten; Unterschrift	Datum
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				